

Statuten

Wohnmobilland Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck, Finanzierung und Haftung

Art. 1 Name und Sitz

- a) Wohnmobilland Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein unterstützt die Interessen der Wohnmobilisten im Bereich von Infrastruktur (Stellplätze) und verkehrstechnischen Anliegen.
- b) Er kann zu diesem Zweck Kooperationen mit Partnerorganisationen eingehen.

Art. 3 Finanzierung und Haftung

- a) Wohnmobilland Schweiz wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Geschäftstätigkeiten, Sponsoren und andere Einkünfte.
- b) Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Allfällige Gewinne werden zum Wohle der Wohnmobilisten in der Schweiz verwendet.
- c) Wohnmobilland Schweiz haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder der Organe entfällt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedern

Wohnmobilland Schweiz besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Partnermitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Gönner
- e) Partner und Sponsoren

Art. 4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können juristische und Privatpersonen werden, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Art. 4.2 Partnermitglieder

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können eine Partnermitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedrechte können jeweils von einer Person wahrgenommen werden.

Art. 4.3 Freimitglieder

Freimitglieder sind der Vorstand und allfällige Ehrenmitglieder. Mitarbeitende in Fachgruppen können vom Vorstand für einzelne Jahre zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 4.4 Gönner

Gönner können private und juristische Personen werden, die Wohnmobilland Schweiz finanziell unterstützen wollen. Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 4.5 Partner und Sponsoren

Partner und Sponsoren können private und juristische Personen werden, die den Verein mit Dienstleistungen oder finanziell unterstützen. Genauere Definitionen sind im Reglement «Sponsoren und Partner» ausgearbeitet.

Art. 5 Pflichten

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung der Jahresbeiträge und zur Einhaltung der Statuten.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen CHF 65.-.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerbungen ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus Wohnmobilland Schweiz ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es auch nach schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder verlieren ihre Rechte am Klub und an allen Vergünstigungen.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe von Wohnmobilland Schweiz sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Fachgruppen
- e) Geschäftsstelle

Art. 11 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind persönlich unter Angabe der Traktandenliste, mindestens einen Monat vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Hauptversammlung kann schriftlich, online oder mittels normaler Versammlung stattfinden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis jeweils 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

Art. 11.1 Aufgaben Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr obliegen:

- a) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl des Vorstandes: Das Präsidium wird einzeln gewählt. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in globo.
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Änderung der Statuten

Art. 11.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt werden.

Art. 11.3 Stimmanteile

Alle Aktivmitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit (einfaches Mehr) der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 12 Vorstand

Das Präsidium und der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 12.1 Rechte und Pflichten Vorstand

Seine Rechte und Pflichten sind:

- a) Vollziehung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- b) Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich Sache der Hauptversammlung sind
- c) Organisation Wohnmobilland Schweiz und Vertretung nach aussen
- d) Erstellung des Jahresberichtes, der Rechnung und des Budgets zu Handen der Hauptversammlung
- e) Bildung von Fachgruppen

Beschlüsse können nur bei Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes gefasst werden. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (einfaches Mehr). Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 12.2 Finanzielle Kompetenz Vorstand

Der Vorstand hat eine Kompetenz, Projekte bis CHF 10'000.- selbständig durchzuführen, ohne an einer Versammlung darüber abstimmen zu lassen.

Art. 12.3 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Unterschriften zu zweien des Präsidiums, Chef Finanz und/oder Vice-Präsidium verpflichtet.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Kontrollstelle 2 Personen* und 1 Ersatzmitglied. Die Revisionspersonen sind für 3 Jahre gewählt und scheiden dann automatisch aus. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds beginnt mit der Wahl als ordentliche Revisionsperson. Die ausscheidende Person ist frühestens nach 3 Jahren wieder in die Funktion wählbar.

*an der Gründungsversammlung wird eine Revisionsperson nur für zwei Jahre gewählt.

Art. 14 Fachgruppen

Die Fachgruppen bestehen aus 2 oder mehr Mitglieder. Die Fachgruppen arbeiten im Einvernehmen des Vorstandes gewisse Projekte aus. Die Fachgruppen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber nur beratende Stimme. Jeder Fachgruppe muss wenigstens ein Vorstandmitglied angehören.

Art. 15 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, wenn dies die Finanzen und der Arbeitsaufwand erlauben. Wird eine Geschäftsstelle eingesetzt, wird auch ein Reglement Geschäftsstelle erstellt.

Art. 16 Auflösung Verein

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche sich für die Wohnmobilisten in der Schweiz einsetzt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 1. GV vom 16.3.2021 angepasst und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, den 16.3.2021

Der Präsident:
Rolf Järmann



Der Vice-Präsident:
Urs Weishaupt

